

INFORMATIONEN ZUM STROM-ENERGIELIEFERANTEN GEM. § 82 (2) ELWOG

Energielieferant Strom:

Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation Bayerhamerstraße 16 5020 Salzburg

UID Nr. ATU33790403

Tel: 0800/660 660 Fax: +43/662/8884-170

E-Mail: kundenservice@salzburg-ag.at

Web: <u>www.salzburg-ag.at</u>

Aktuelle Preise:

Informationen zu den aktuellen Preisen sendet Ihnen Ihr Energielieferant gerne zu. Ausführliche Informationen finden Sie auch im Internet unter <u>www.salzburg-ag.at</u>.

Vertragsdauer:

Informationen zu Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses, sowie zu Rücktrittsrechten finden Sie in den aktuellen gültigen AGB (abrufbar unter www.salzburg-ag.at/agb) und/oder in Ihrem Vertrag. Soweit vertraglich nicht Abweichendes vereinbart wurde, gilt Folgendes: Der Stromlieferungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die ordentliche Kündigung von Haushalten oder Kleinunternehmen gegenüber dem Lieferanten ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich.

Streitbeilegungsverfahren:

Endverbraucher und Lieferant können Streit- und/oder Beschwerdefälle der E-Control zur Streitschlichtung vorlegen. Rechtsgrundlage dafür ist § 26 Energie-Control-Gesetz.

Energie-Control Austria – Schlichtungsstelle Rudolfsplatz 13a 1010 Wien

Fax: +43/1/24724-900

E-Mail: schlichtungsstelle@e-control.at

Information über die Rechte der Endverbraucher gemäß § 81b ElWOG:

Kunden ohne Lastprofilzäher, deren Verbrauch nicht mithilfe eines intelligenten Messgerätes gemessen wird, erhalten mit der Rechnung eine detaillierte, klare und verständliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation.

Recht auf Grundversorgung:

Sie haben das Recht, sich gegenüber jedem Lieferanten, der an Ihrer Adresse Strom an Haushaltskunden liefert, auf die Grundversorgung zu berufen (§ 77 ElWOG 2010).

Wann kann die Grundversorgung relevant sein?

Die Grundversorgung ist zum Beispiel relevant bei Zahlungsschwierigkeiten, wenn die Abschaltung der Anlage droht oder die Anlage bereits abgeschaltet wurde und wenn Sie Schwierigkeiten haben, einen Lieferanten zu finden, der bereit ist, einen Vertrag über die Belieferung mit Strom mit Ihnen abzuschließen.



Wenn Sie einem Stromlieferanten mitteilen, dass Sie sich auf die Grundversorgung berufen, besteht für diesen eine Pflicht zur Grundversorgung. Sie werden dann zum Grundversorgungs-Tarif dieses Lieferanten beliefert.

Wenn Sie sich gegenüber einem Lieferanten auf die Grundversorgung berufen, ist auch Ihr Netzbetreiber dazu verpflichtet, seine Dienstleistungen zu erbringen und damit Ihre Belieferung mit Strom zu ermöglichen.

Auch wir bieten Ihnen die Grundversorgung an. Nähere Informationen über die Grundversorgung, zum Beispiel über unseren Grundversorgungs-Tarif oder zur maximalen Höhe einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, finden Sie unter www.salzburg-aq.at/grundversorgung und unter www.salzburg-ap.at/grundversorgung und unter www.salzburg-ap.at/grundversorgung unter www.salzburg-ap.at/grundversorgung unter www.salzburg-ap.at/grundversorgung

Etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen:

Es gelten die allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften.

Ausführungen der Europäischen Kommission über die Rechte der Energieverbraucher:

Die maßgeblichen Vorschriften über die Rechte der Energieverbraucher werden von der Europäischen Kommission insbesondere im Art. 3 und Anhang I der Richtlinie 2009/72/EG festgelegt.

Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation

Firmensitz: Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg, Österreich, T +43/662/8884-0, office@salzburg-ag.at, www.salzburg-ag.at, UID: ATU33790403, Offenlegung nach § 14 UGB: Aktiengesellschaft, Salzburg, Landesgericht Salzburg, Firmenbuch: FN 51350s